



VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk, vom 07.05.2009, Zahl: 713/2009, mit der
Kanalnachtragsbeiträge ausgeschrieben werden.**

Gemäß der §§ 11 bis 14 und 18 Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz – K-GKG, LGBl Nr. 62/1999,
zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 12/2005, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Kläranlage Gurk und der Erweiterung der
Kanalisationsanlage Gurk-Pisweg wird ein Nachtragsbeitrag ausgeschrieben.

(2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates vom 19.12.2008
festgelegten Kanalisationsbereich.

§ 2

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit

Euro 726,73

§ 3

Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung des Kanalanschlussbeitrages sind die Eigentümer des Gebäudes oder der
befestigten Flächen verpflichtet.

(2) Die Grundeigentümer haften – sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind – für den
Kanalanschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des
Gemeindeamtes in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 08.05.2009

Abgenommen am: 22.05.2009